

Hinweise zu Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern

(Information der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

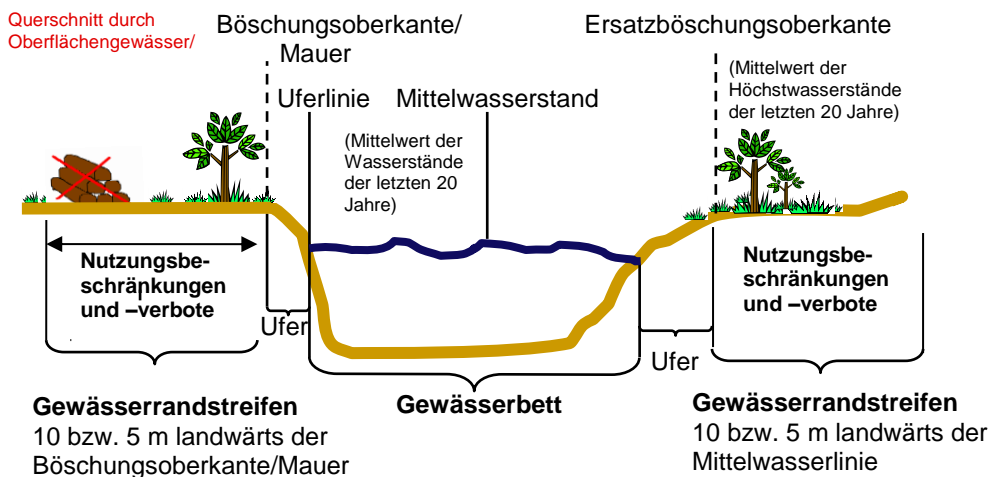
1. Was sind Gewässerrandstreifen?

→ Gewässerrandstreifen sind die Bereiche die sich landeinwärts an die Ufer von Gewässern anschließen. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Schadstoffeinträgen.

2. Wer erhält und pflegt sie?

→ Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerrandstreifen ist Aufgabe der Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Wenn sie diese nicht oder unzureichend erfüllen, wird die für die Unterhaltung Verantwortliche (Freistaat Sachsen oder Gemeinde) die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung ausführen. Müssen dabei rechts- und ordnungswidrige Zustände beseitigt werden, oder ist die Unterhaltung erschwert, so haben ihm die für diesen Zustand Verantwortlichen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

3. Welchen Bereich umfassen die Gewässerrandstreifen?



- Die Gewässerrandstreifenregelung gilt an oberirdischen Gewässern (ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser).
- Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt beidseits landwärts im Anschluss an das Ufer 10 m, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile 5 m.

4. Was ist verboten?

- Die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, (Soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind)
- Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen.
- Die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Holzstapel, Unrat, Pflanzenreste, Mähgut usw.)
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Das Fällen und Roden von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern (vor allem Koniferen und Nadelgehölzen)

5. Gibt es Ausnahmen?

Ja, aber nur unter außerordentlich engen Voraussetzungen. Vor allem bei:

- Maßnahme die dem Allgemeinwohl dienen, oder wenn

→ das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Befreiung wird ausschließlich von der Unteren Wasserbehörde genehmigt und ist in jedem Einzelfall zu beantragen.

6. Was geschieht, wenn die Vorschriften nicht beachtet werden?

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und werden entsprechend geahndet. Die zuständige Wasserbehörde kann gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Nutzungsberechtigten eine Anordnung zur Herstellung eines wasserrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes erlassen. Diese Anordnung ist kostenpflichtig.

7. Was ist zu tun?

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die von Gewässern durchflossen werden oder die an Gewässer angrenzen (Anliegergrundstücke), müssen bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifenbereiche die wassergesetzlichen Anforderungen berücksichtigen und, wenn erforderlich, Veränderungen vornehmen.

Viele Grundstückseigentümer haben die Gewässer bereits als aufwertende Landschaftselemente unter Beachtung der wassergesetzlichen Anforderungen in die Grundstücksnutzung integriert.

Allerdings kommt es leider nicht selten in sonst sehr gepflegten Grundstücken vor, dass der Gewässerrand und teilweise sogar das Gewässerbett selbst als geeigneter Platz für die Ablagerung von allerlei Unrat und der für die im Grundstück nicht so willkommenen Dinge wie Kompost- und Grünschnittlager, Holzstapel u. ä. benutzt werden.

Dies bedarf dringend der Änderung.

Damit kann und sollte Jedermann seinen Beitrag zur Aufwertung der ökologischen Funktion der Gewässer und zur Sicherung eines ungestörten Abflusses leisten.

8. Rechtsgrundlagen

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz**) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

SächsWG - **Sächsisches Wassergesetz** vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287)

Ansprechpartner:

Zu Fragen in Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen berät sie gern die untere Wasserbehörde beim Landratsamt (Tel: 03501 515-3410, E-Mail: gewaesserschutz@landratsamt-pirna.de)

Der Text wird zum Nachlesen auf der Internetseite der Stadt Glashütte veröffentlicht.